

Beurlaubung – Befreiung – Verhinderung der Teilnahme am Unterricht

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Erkrankung) verhindert, am Unterricht teil-zunehmen, so ist die Schule unverzüglich **telefonisch**, möglichst zwischen 7.30 und 8.00 Uhr, aber auch umgehend (**innerhalb von zwei Tagen**) unter Angabe des Grundes **schriftlich** zu verständigen.

Gemäß § 20 BaySchO können Schüler nur in dringenden **Ausnahmefällen** (z.B. Todesfälle, Behördengänge, wichtige Sportwettkämpfe, Wohnungswechsel) beurlaubt werden. Dazu ist rechtzeitig ein **schriftlicher** Antrag zu stellen. Dies gilt auch für Schüler, die sich wegen Volljährigkeit selbst entschuldigen können.

Beurlaubungen unmittelbar **vor Ferien** und für den Besuch von Sprachkursen im Ausland können unter keinen Umständen ausgesprochen werden.

Eine Befreiung vom Unterricht im Fach **Sport** setzt in jedem Schuljahr erneut ein privatärztliches Attest (mit Diagnose) voraus, das ggf. vom Schularzt bestätigt werden muss.

In **allen** Fällen, in denen ein Schüler den Unterricht vorzeitig verlassen möchte, z.B. wegen Kopfweg, Übelkeit u.ä., ist die Erlaubnis der Schulleitung (Unterschrift!) einzuholen. Das Direktorat ist nicht berechtigt, selbst eine Diagnose vorzunehmen. In der Regel lassen wir diese Schüler nicht allein nach Hause gehen. Die Verantwortung für den Heimweg eines kranken Schülers können wir nicht übernehmen. Aus diesem Grunde werden die Eltern verständigt und gebeten, ihre Kinder abzuholen. In dringenden Fällen rufen wir einen Arzt oder veranlassen die Einweisung in ein Krankenhaus.

Es kommt immer wieder vor, dass ein Schüler, der „eigentlich krank“ ist, gezielt zu einer Schulaufgabe kommt und anschließend, ohne bei der Schulleitung vorzusprechen, die Schule wieder verlässt. Dies ist nicht gestattet. Im Übrigen bin ich der Ansicht, dass kein Schüler/keine Schülerin eine Schulaufgabe mitschreiben soll, wenn er/sie sich nicht gesund und fit fühlt. Wer aber in der Lage ist, eine Schulaufgabe zu schreiben, kann auch am Unterricht des betreffenden Tages teilnehmen.

Die Schule ist gemäß § 20 (2) BaySchO berechtigt, bei Häufung krankheitsbedingter Schulversäumnisse oder bei Zweifel an der Erkrankung, die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses zu verlangen. Wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldig.

Häufung von Abwesenheiten

Nach § 27 GSO kann die Schule **Ersatzprüfungen** ansetzen, wenn Schüler wegen zu häufiger Versäumnisse nicht hinreichend beurteilt werden können.

Abwesenheitsnachweis in den Klassen 10 bis 12

In den Jahrgangsstufen 10 bis 12 führen die Schülerinnen und Schüler ihre Abwesenheitsnachweise selbst. Die Absenzen werden bei nicht volljährigen Schülern von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben und jede einzelne Fehlstunde muss von der ent-sprechenden Lehrkraft abgezeichnet werden. Der Schnellhefter mit den Abwesenheits-nachweisen ist ein offizielles Dokument und muss immer mitgeführt werden.

Ärztliche Atteste

Bei Erkrankungen von mehr als drei Unterrichtstagen verlangt die Schule nach § 20 (2) BaySchO ein ärztliches Attest, das zum Zeitpunkt der Erkrankung ausgestellt worden sein muss. Nachträglich ausgestellte Atteste können nicht berücksichtigt werden.

Bei Erkrankung am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises kann die Schule nach

§ 20 (2) BaySchO die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Wir machen von dieser Bestimmung in den Jahrgangsstufen 10 bis 12 Gebrauch, d.h. die Schülerinnen und Schüler der **10. bis 12. Klasse** müssen generell bei einer Erkrankung am Tag eines **angekündigten Leistungsnachweises ein ärztliches Attest** vorlegen. Ansonsten wird der versäumte Leistungsnachweis nach § 26 (4) GSO mit der Note 6 bewertet.

Krankmeldungen und Entschuldigungen **per E-Mail** werden nicht entgegengenommen. Zum einen ist die Herkunft einer E-Mail nicht verifizierbar und zum anderen sind wir aus personellen Gründen nicht in der Lage fortwährend den Eingang der E-Mails zu überprüfen.